

Strategie



Strategie des EDSA für die Jahre 2021-2023

Angenommen am 15. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung³
- 2 Säule 1: Förderung der Harmonisierung und Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften³
- 3 Säule 2: Unterstützung einer wirksamen Durchsetzung und einer effizienten Zusammenarbeit zwischen nationalen Aufsichtsbehörden⁴
- 4 Säule 3: Ein Grundrechtsansatz für neue Technologien⁵
- 5 Säule 4: Die globale Dimension⁵

1 EINLEITUNG

1. Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) ist es, die einheitliche Anwendung der europäischen Datenschutzvorschriften zu gewährleisten und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu fördern.
2. Am 25. Mai 2018 begann der EDSA mit der Umsetzung eines neuen institutionellen und rechtlichen Rahmens. Dieser Rahmen umfasst sowohl die [Datenschutz-Grundverordnung](#)¹ (DSGVO) als auch die [Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung](#)² (JI-RL). Gemäß DSGVO und JI-RL ist die Zusammenarbeit nicht mehr eine Option oder eine Nebenaufgabe, sondern ein zentraler und integraler Bestandteil unserer Arbeit. Zwar wurde schon viel erreicht, doch müssen wir uns einer Reihe von Herausforderungen stellen, um den Schutz personenbezogener Daten innerhalb unserer Grenzen und darüber hinaus zu verbessern. Um die wichtigsten vor uns liegenden Herausforderungen wirksam bewältigen zu können, hat der EDSA beschlossen, eine Strategie für den Zeitraum 2021-2023 festzulegen.
3. Unser oberstes Ziel, den Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen, ist nach wie vor treibende Kraft für unser Handeln. Im Mittelpunkt unserer Strategie steht die Entwicklung einer gemeinsamen Datenschutzkultur, die weltweit als Inspiration und Modell dient.
4. Diese Strategie bietet keinen umfassenden Überblick über die Arbeit des EDSA in den kommenden Jahren. Vielmehr werden darin die vier tragenden Säulen unserer strategischen Ziele sowie die wichtigsten Maßnahmen dargelegt, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen sollen. Der EDSA wird diese Strategie im Rahmen seines Arbeitsprogramms umsetzen und in seinen Jahresberichten über die jeweils in den einzelnen Säulen erzielten Fortschritte berichten.

2 SÄULE 1: FÖRDERUNG DER HARMONISIERUNG UND ERLEICHTERUNG DER EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

5. Der EDSA wird sich weiterhin um ein Höchstmaß an Einheitlichkeit bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften bemühen und eine Fragmentierung zwischen Mitgliedstaaten eingrenzen. Der EDSA wird nicht nur praxisnahe, leicht verständliche und zugängliche Leitlinien bereitstellen, sondern auch Instrumente entwickeln und fördern, die dazu beitragen, den Datenschutz in die Praxis umzusetzen unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen verschiedener Interessengruppen auf diesem Gebiet. .

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachstehend „Datenschutz-Grundverordnung“).

2 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (nachstehend „Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung“).

- **Schlüsselaktion 1:** Der EDSA wird sich darauf konzentrieren, weitere Orientierungshilfen zu zentralen Begriffen des EU-Datenschutzrechts (z. B. zum Begriff des berechtigten Interesses, zum Umfang der Rechte betroffener Personen) zu geben, die für dessen einheitliche Anwendung von wesentlicher Bedeutung sind. Im Wege spezieller Veranstaltungen mit Interessengruppen und öffentlicher Konsultationen werden wir weiterhin mit einem breiten Spektrum externer Interessengruppen (Großunternehmen und KMU, NGO, Netzwerke von Datenschutzbeauftragten und anderen Datenschutzexperten) zusammenarbeiten, um die praktische Relevanz zu gewährleisten. Mit zusätzlichen Anstrengungen soll erreicht werden, dass das Kohärenzverfahren und andere Instrumente proaktiver genutzt und so potenzielle Lücken oder Unterschiede bei der Auslegung und der Praxis in den jeweiligen Mitgliedstaaten verhindert werden.
- **Schlüsselaktion 2:** Der EDSA wird sich weiterhin für die **Entwicklung und Umsetzung von Compliancemechanismen zur Einhaltung der Vorschriften für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter** einsetzen; es sollen verstärkte Anstrengungen und Ressourcen investiert werden, insbesondere in Form von speziellen Workshops und Mitarbeiterschulungen, um die Entwicklung von Instrumenten - Verhaltenskodizes und Zertifizierungen - voranzutreiben, mit denen die Einhaltung der Vorschriften erleichtert werden kann, .
- **Schlüsselaktion 3:** Der EDSA wird die Entwicklung **gemeinsamer Instrumente** für ein größeres Publikum fördern und sich in **Sensibilisierungs- und Kommunikationsaktivitäten** einbringen; der EDSA gibt bereits Leitlinien und Stellungnahmen heraus, die sich an Fachleute mit umfangreichem Expertenwissen richten. Aufbauend auf den bereits auf nationaler Ebene verfügbaren Ressourcen wird der Ausschuss Instrumente entwickeln, die speziell auf Nicht-Experten wie KMU sowie auf die betroffenen Personen, insbesondere Kinder, zugeschnitten sind.

3 SÄULE 2: UNTERSTÜTZUNG EINER WIRKSAMEN RECHTSDURCHSETZUNG UND EINER EFFIZIENTEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN NATIONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN

6. Der EDSA ist fest entschlossen, die Kooperation zwischen allen nationalen Aufsichtsbehörden, die bei der Durchsetzung des europäischen Datenschutzrechts zusammenarbeiten, zu unterstützen. Wir werden interne Prozesse straffen, Fachwissen bündeln und eine bessere Koordinierung fördern. Wir wollen nicht nur für ein effizienteres Funktionieren der Kooperations- und Kohärenzmechanismen sorgen, sondern auch die Entwicklung einer echten EU-weiten Rechtsdurchsetzungskultur unter den Aufsichtsbehörden anstreben.
- **Schlüsselaktion 1:** Förderung und Erleichterung der **Nutzung des gesamten Spektrums** der in Kapitel VII der DSGVO und in Kapitel VII der Richtlinie zum Datenschutz im Rahmen der Strafverfolgung verankerten **Kooperationsinstrumente**, Schließung von Lücken und Abbau von Unterschieden zwischen nationalen Rechtdurchsetzungsverfahren sowie die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit dieser Instrumente. Weitere Förderung einer gemeinsamen Anwendung von Schlüsselkonzepten im Kooperationsverfahren und Stärkung der Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden.
 - **Schlüsselaktion 2:** Umsetzung eines **Koordinierten Rechtsdurchsetzungsrahmens** (Coordinated Enforcement Framework, CEF), um auf flexible, aber auch koordinierte Weise gemeinsame Maßnahmen zu erleichtern, die von der gemeinsamen Sensibilisierung und Informationserhebung bis hin zu Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen und gemeinsamen Ermittlungen reichen. Der CEF wird die Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen durch gemeinsam festgelegte Prioritäten und den Einsatz gemeinsamer Methoden erleichtern.

- **Schlüsselaktion 3:** Einrichtung **unterstützender Expertenpools (Support Pool of Experts [SPE])** auf der Grundlage eines Pilotprojekts mit dem Ziel, materielle Unterstützung in Form von Fachwissen bereitzustellen, das für Untersuchungen und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen von erheblichem gemeinsamem Interesse nützlich ist, sowie die Zusammenarbeit und Solidarität zwischen allen Aufsichtsbehörden zu verbessern, indem die Kräfte der einzelnen Aufsichtsbehörden gestärkt und ergänzt werden und auf operative Bedarfe eingegangen wird.

4 SÄULE 3: EIN GRUNDRECHTSANSATZ FÜR NEUE TECHNOLOGIEN

7. Der Schutz personenbezogener Daten trägt dazu bei, dass sich Technologie, neue Geschäftsmodelle und Gesellschaft in Einklang mit unseren Werten wie Menschenwürde, Autonomie und Freiheit entwickeln. Der EDSA wird neue und aufkommende Technologien und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Grundrechte und das tägliche Leben des Einzelnen kontinuierlich überwachen. Datenschutz sollte für alle Menschen gelten, insbesondere im Hinblick auf Verarbeitungstätigkeiten, bei denen die größten Risiken für die Rechte und Freiheiten des Einzelnen bestehen (z. B. zur Verhinderung von Diskriminierung). Wir werden dazu beitragen, Europas digitale Zukunft in Einklang mit unseren gemeinsamen Werten und Regeln zu gestalten. Wir werden weiterhin mit anderen Regulierungsstellen und politischen Entscheidungsträgern zusammenarbeiten, um die Kohärenz der Rechtsvorschriften und einen besseren Schutz für den Einzelnen zu fördern.
- **Schlüsselaktion 1: Bewertung neuer Technologien:** Proaktive Überwachung, Bewertung und Festlegung gemeinsamer Standpunkte und Leitlinien in Bezug auf neue technologische Anwendungen in Bereichen wie künstliche Intelligenz (KI), Biometrie, Profilbildung, Technologien im Werdebereich und kontinuierliche Bewertung bestehender Positionen zu Anwendungen wie Cloud-Diensten, Blockchain usw.
 - **Schlüsselaktion 2: Stärkung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und der Rechenschaftspflicht:** Bereitstellung klarer Leitlinien dazu, wie die Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt werden können, was Einzelne zu erwarten haben und Organisationen tun können, um die Fähigkeit von Einzelnen weiter zu verbessern, Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten auszuüben, sowie nachzuweisen, dass sie Vorschriften einhalten.
 - **Schlüsselaktion 3:** Verstärkung des **Engagements und der Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsstellen** (z. B. Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbehörden) und politischen Entscheidungsträgern, um sicherzustellen, dass der Einzelne optimal geschützt wird, und um das Auftreten von Schäden zu vermeiden - gegebenenfalls auch im Rahmen offener Konsultationen zu neuen Vorschlagsentwürfen oder neuen Projekten.

5 SÄULE 4: DIE GLOBALE DIMENSION

8. Der EDSA ist entschlossen, hohe EU- und globale Standards für internationale Datenübermittlungen an Drittländer im privaten und öffentlichen Sektor, einschließlich im Bereich der Strafverfolgung, zu setzen und zu fördern. Wir werden unsere Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft verstärken, um den Datenschutz der EU als globales Modell zu fördern und einen wirksamen Schutz personenbezogener Daten über die Grenzen der EU hinaus zu gewährleisten.

- **Schlüsselaktion 1: Förderung der Nutzung von Transferinstrumenten (transfer tools), die ein in der Sache gleichwertiges Schutzniveau sicherstellen, und Aufklärung über ihre Anwendung in der Praxis:** Entwicklung und Bereitstellung weiterer praktischer Leitlinien dazu, wie diese – insbesondere neue – Transferinstrumente ein hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten, die aus dem EWR an Drittländer übermittelt werden, aufrechterhalten können, wobei den Risiken im Zusammenhang mit dem Zugriff von Behörden aus Drittländern auf personenbezogene Daten und der Notwendigkeit, durchsetzbare Rechte, wirksame Rechtsbehelfe und Sicherheitsvorkehrungen für Weiterübermittlungen zu gewährleisten, Rechnung getragen wird.
- **Schlüsselaktion 2: Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft:** Der EDSA und seine Mitglieder werden sich um den Dialog mit internationalen Organisationen und institutionellen Netzwerken bemühen, um eine führende Rolle beim Datenschutz zu übernehmen und weltweit hohe Schutzstandards zu fördern.
- **Schlüsselaktion 3:** Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen EDSA-Mitgliedern und Aufsichtsbehörden von Drittländern mit Schwerpunkt auf die **Zusammenarbeit in Rechtsdurchsetzungsfällen**, an denen Verantwortliche/Auftragsverarbeiter außerhalb des EWR beteiligt sind.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

Angenommen